

Annette Schavan

Religionsfreiheit und die Ordnung des Staates

Rede zu „50 Jahre Niedersachsenkonkordat“

am 26. Februar 2015 in Hannover

I

Wer sich mit Überzeugungen beschäftigt, die in einer Gesellschaft gelebt werden, der stößt auch auf religiöse Quellen. Religion ist ein Grund der Hoffnung von Menschen und eine Quelle von Haltungen und Werten. Sie ist Teil des kulturellen Gedächtnisses und damit verbundener Bilder und Deutungsmuster. Religion ist öffentlich präsent: in Kirchen, Synagogen und Moscheen, im Religionsunterricht an öffentlichen Schulen, durch Feiertagsregelungen und Traditionen des Kirchenjahres, in theologischen Fakultäten, Zentren für jüdische und islamische Studien und durch kirchliche Einrichtungen. In der Beschreibung moderner Gesellschaften wird nicht selten davon gesprochen, dass im Zuge von Säkularisierungsprozessen Religion in die Privatsphäre verdrängt sei. Fortschritt wird verstanden als die alleinige Relevanz des Neuen, vor dem die Tradition verblasst. Der Rückgang der Bindungsbereitschaft an Institutionen, auch die Kirchen, wird als Prozesse der Privatisierung von Religion gewertet. Wer so redet, unterschätzt die Bedeutung von religiösen Überzeugungen der Bürgerinnen und Bürger, die die kulturelle Entwicklung von Gesellschaften, auch modernen Gesellschaften, prägen. Die Analyse, wonach Religion Privatsache sei und ihre öffentliche Relevanz verloren habe, wirkt heute überholt, zumindest aber verkürzt. Wir spüren im globalen Kontext, dass Religion an Relevanz gewinnt. Sie ist präsent auf der Bühne der Zeit. Politik kann nicht gleichgültig bleiben gegenüber den religiösen Überzeugungen der Bürgerinnen und Bürger. Das gilt umso mehr in Gesellschaften, die religiös zunehmend pluraler werden.

II

Die Akzeptanz von Pluralität bedeutet nicht, eine spezifische kulturprägende Kraft zu ignorieren. Eine solche Kraft ist das Christentum. So heißt es in der Begründung

eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur „Anbringung eines Kreuzes oder eines Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule, die keine Bekenntnisschule ist“ aus dem Jahre 1995: „Auch ein Staat, der die Glaubensfreiheit umfassend gewährleistet und sich damit selber zu religiös-weltanschaulicher Neutralität verpflichtet, kann die kulturell vermittelten und historisch verwurzelten Wertüberzeugungen und Einstellungen nicht abstreifen, auf denen der gesellschaftliche Zusammenhalt beruht und von denen auch die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt. Der christliche Glaube und die christlichen Kirchen sind dabei, wie immer man ihr Erbe heute beurteilen mag, von überragender Prägekraft gewesen. Die darauf zurückgehenden Denktraditionen, Sinnerfahrungen und Verhaltensmuster können dem Staat nicht gleichgültig sein.“¹ Was für Deutschland gilt, kann auch für die europäische Perspektive gesagt werden. So unterschiedlich die Beziehungen zwischen Staat und Kirche auch gestaltet sein mögen, so sehr gilt doch die Erfahrung, dass ein langer Prozess der christlichen Inkulturation, neben anderen Quellen, zur europäischen Geschichte gehört. Zum Selbstverständnis des Christentums gehört heute der Schutz vor staatlichen und religiösen Allmachtsvorstellungen. Das gehört zu den großen zivilisatorischen Leistungen in Europa nach Jahrzehnten konfessioneller Bürgerkriege: die Emanzipation des Staates von religiösen Autoritäten ebenso wie die Emanzipation des Christentums vom Staat und seiner Wächterfunktion über den rechten Glauben. In dem der Staat sich nicht mehr in Anspruch nehmen lässt als Urteilsinstanz über die rechte Ausübung der Religion, schafft er zugleich die Grundlage für Wege der friedlichen Koexistenz der Konfessionen und Religionen. Diese Säkularisierung schafft Religion nicht ab. „Die Religion wird in den Bereich der Gesellschaft verwiesen, zu einer Angelegenheit des Interesses und der Wertschätzung einzelner und vieler Bürger erklärt, ohne aber Bestandteil der staatlichen Ordnung als solches zu sein.“² Damit ist der Weg geebnet für die Religionsfreiheit als das Freiheitsrecht zur Religion ebenso wie das Recht der Freiheit von der Religion. Das ist die Geburtsstunde des modernen Staates gewesen, dessen Konstituierung nun „in weltlichen Zielen und Gemeinsamkeiten gefunden werden“³ muss.

III

So beginnt auch das Grundgesetz nicht im Namen Gottes. Die Formulierung „in Verantwortung vor Gott und den Menschen“ in der Präambel ist eine Verantwortungsformel. Sie weist hin auf die Grenzen und die Demut des Staates, der niemals eine perfekte Ordnung ist und keinen absoluten Wahrheitsgehalt beansprucht. Der Staat ist Menschenwerk. Das ist die Absage an jedwedes totalitäre System. Nach den schrecklichen Erfahrungen mit der Nazibarbarei, nach den Jahren des Lebens in einem Staat, der einer zerstörerischen Hybris verfallen war, Millionen Menschen ermordete und die Welt mit einem furchtbaren Krieg überzogen hatte, galt die Überzeugung, dass das Christentum eine wirksame Kraft sei, die dem Totalitären wehren kann und der Freiheit des Menschen gerecht wird. Das Christentum selbst hat sich mit der Emanzipation des Staates von der Religion bis in das 20. Jahrhundert hinein schwer getan. Die Religionsfreiheit wurde durch die katholische Kirche im Zweiten Vatikanischen Konzil, also vor fünfzig Jahren anerkannt. In den evangelischen Landeskirchen hat die jahrhundertealte Allianz zwischen Thron und Altar lange nachgewirkt. Die Konfliktgeschichte der Konfessionen in Europa, die mit soviel Gewalt verbunden war, hat letztlich diese doppelte Emanzipation provoziert. Erst unter der Voraussetzung der Trennung von Staat und Kirche wurde Religionsfreiheit als die Freiheit zur Religion ebenso wie die Freiheit von der Religion möglich. Das Selbstverständnis des Staates ist danach geprägt von dem, woran Papst Johannes Paul II 1998 in Havanna erinnerte: „dass ein moderner Staat aus dem Atheismus oder der Religion kein politisches Konzept machen darf.“⁴

IV

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist die Verfassung eines Staates, der sich zu religiös-weltanschaulicher Neutralität bekennt. Er ist damit offen für alle Religionen und Konfessionen, er will Heimat sein für alle Bürgerinnen und Bürger, gleich welcher Religion und auch derer, die sich keiner Religion zugehörig fühlen. Somit verbietet es sich, mit dem Gottesbezug in der Präambel Bürgerinnen und Bürger auf eine bestimmte Religion oder ein spezifisches Gottesbild zu verpflichten. Gleichwohl ist damit verbunden, dass der Staat nicht blind vor den Überzeugungen der Bürgerinnen und Bürger ist, sondern eine offene fördernde Neutralität praktiziert.

Sie steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Religionsfreiheit und fördert diese Freiheit. Es ist die Freiheit zu glauben oder eben nicht zu glauben. Der Umgang mit religiöser Pluralität in modernen Gesellschaften ist anspruchsvoll. Für das friedliche Miteinander der Religionen ist unverzichtbar, die beschriebene Trennung von Staat und Kirche als eine kulturelle und religionspolitische Entscheidung zu akzeptieren. Der Staat versteht sich nicht mehr als Urteilsinstanz über die rechte Ausübung der Religion. Religion bestimmt nicht staatliches Recht. Im Verhältnis der Religionen zueinander besteht die Toleranzpflicht (Moses Mendelssohn). Damit kommen wir an einen wichtigen Punkt in der aktuellen Debatte über den Islam in unserem Land. Der Islam gehört zu Deutschland, insofern er eine Quelle für das Selbstverständnis sowie Haltungen und Werte von muslimischen Bürgerinnen und Bürgern ist, die hier leben. Konflikte sind vorprogrammiert, wenn die Trennung von Politik und Religion, Staat und Kirche, bzw. Religionsgemeinschaft abgelehnt wird. Für die Kirchen und alle Religionsgemeinschaften gilt, dass der Staat nicht über die Rechtgläubigkeit der Bürgerinnen und Bürger wacht. Ebenso gilt, dass von Allen erwartet wird, das Grundgesetz zu achten und die damit verbundene Rechtsordnung eines weltanschaulich neutralen Staates. Dann kann es keine alternative Rechtsordnung, wie etwa die Scharia, geben. Weil in der Trennung von Politik und Religion eine Voraussetzung für die Religionsfreiheit liegt, deshalb bedeutet diese Erwartung keine Respektlosigkeit vor einer Religion. Sie beschreibt vielmehr eine kulturelle Errungenschaft, ohne die religiöse Pluralität in modernen Gesellschaften schwerlich vorstellbar ist. Sie ist der Schlüssel für die Akzeptanz von Toleranz gegenüber Andersgläubigen als Grundlage der Friedensfähigkeit von Religionsgemeinschaften im Verhältnis zueinander und als Grundlage der Freiheitsfähigkeit im Verhältnis von Politik und Religion.

V

Der Schutz der Religionsfreiheit gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Staates. Aus der Perspektive des Staates besteht zugleich ein Interesse daran, dass im Sinne der friedlichen Koexistenz verschiedener Religionen in einer modernen Gesellschaft die Bereitschaft und Fähigkeit zum Dialog zwischen den Religionen gefördert wird. Dialogfähigkeit setzt voraus, in der eigenen Religion heimisch zu sein und religiöse Bildung zu erfahren, die Reflexion ermöglicht und verhindert, die eigenen

Überzeugungen absolut zu setzen. Reflexion kann helfen, jene Grundhaltung zu entwickeln, die Papst Johannes Paul II beim Friedensgebet 1986 in Assisi so formuliert hat: „Mit den anderen glaubenden Menschen sind wir mitpilgernde Schwestern und Brüder; wir alle befinden uns auf dem Weg zu dem Ziel, dass uns Gott bereitet.“ Unsere öffentlichen Debatten über Integration sind immer auch Debatten über Religion. Wer Integration ermöglichen will, kann Religion nicht übersehen. Deshalb ist der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen so wichtig. Deshalb ist er ein wichtiges Thema in den Konkordaten zwischen Staat und Kirche. In Deutschland gibt es auch deshalb seit einigen Jahren Bemühungen, neben dem katholischen, dem evangelischen und dem jüdischen Religionsunterricht auch islamischen Religionsunterricht an öffentlichen Schulen einzuführen. Zur öffentlichen Verantwortung gehört, den Zugang zu religiöser Bildung zu ermöglichen. Religiöse Bildung darf nicht jenen überlassen werden, die Religion für kulturelle Abgrenzung instrumentalisieren. Dann kann Integration schwerlich gelingen.

Die Tradition der theologischen Fakultäten an Universitäten gehört zur Geschichte Europas. Die Frage nach Gott im Haus der Wissenschaft ermöglicht Klärung und Aufklärung. Vor wenigen Jahren haben wir in Deutschland neben den Instituten für Islamwissenschaft vier Zentren für islamische Theologie an Universitäten gegründet (Münster, Osnabrück, Frankfurt, Erlangen-Nürnberg und Tübingen). Seit den siebziger Jahren gibt es in Heidelberg die Hochschule für jüdische Studien und seit kurzem in Berlin-Brandenburg ein Zentrum für jüdische Studien sowie in Potsdam eine Fakultät für jüdische Theologie. Europa könnte und sollte der Kontinent einer besonders intensiven wissenschaftlichen Reflexion der Religionen sein. Die Erfahrungen, die Theologien über die Jahrhunderte in Europa und eben auch in Deutschland gemacht haben sowie die Standards wissenschaftlichen Arbeitens bieten eine gute Grundlage für den Weg des Dialogs der abrahamischen Religionen. Die Wissenschaft ist Teil des öffentlichen Raumes und ermöglicht Klärung und Aufklärung als Teil des Dialoges.

VI

Ein friedliches Miteinander der Religionen ist nur möglich, wenn zivilisatorische Standards akzeptiert werden: Respekt vor jedem Menschen, Achtung der

Menschenwürde und der Grundrechte, die Überzeugung, dass die Religion den Staat und der Staat die Religion nicht für seine Zwecke in Anspruch nehmen darf. Es sind grundlegende Einsichten, die Freiheit ermöglichen, die Frieden stiften, die der Toleranz ein Fundament geben. Es sind die Überzeugungen, die notwendig sind, damit Religion im öffentlichen Raum diesen Raum nicht zerstört, den Raum des Öffentlichen, den Raum der verschiedenen Freiheiten. Zu den zivilisatorischen Standards gehört auch, dass Kritik Teil der intellektuellen Kultur im Dialog der Religionen ist. Kritik hilft, Respekt einzuüben. Respekt und Demut sind Voraussetzungen dafür, dass Religionen in modernen Gesellschaften dazu beitragen Frieden und Freiheit zu ermöglichen.

Konkordate sind Ausdruck der Verlässlichkeit im Verhältnis von Staat und Kirche. Zugleich eröffnen sie der Kirche Räume für gesellschaftliches, soziales und kulturelles Wirken. Schulen, Krankenhäuser und soziale Einrichtungen in kirchlicher Trägerschaft sind Ausdruck einer freiheitlichen Gesellschaft. Die Kirche ihrerseits nimmt damit ihre Verantwortung für die Gesellschaft wahr und trägt dazu bei, den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken. Ich komme noch einmal auf die Rede von Papst Johannes II 1998 in Havanna zurück. Er sagte damals auch: „der Staat muss, fern von allem Fanatismus und extremen Säkularismus ein ruhiges, soziales Klima und eine adäquate Gesetzgebung fördern, so dass es jeder Person und jeder Religionsgemeinschaft möglich ist, frei ihren Glauben zu leben und ihn auch im öffentlichen Leben auszuüben. Sie sollen auf genügend Mittel und Freiraum zählen können, um durch ihren spirituellen, moralischen und zivilen Reichtum zur Lebensweise des jeweiligen Landes beizutragen.“⁵

1. BVerfGE 93, 1 – Kruzifix, 13

2. Ernst Wolfgang Böckenförde.: Recht, Staat, Freiheit. Studien zur Rechtsphilosophie, Staatstheorie und Verfassungsgeschichte. Frankfurt 1991. 108

3. ebenda

4. Papst Johannes Paul II. „Gewissen der Welt“. Freiburg 2002. 90

5. Papst Johannes Paul II. ebenda